

Bekanntmachung der Stadtwerke Eberbach GmbH

Veröffentlichung der Grund- und Ersatzversorgungspreise Strom und Gas für Letztverbraucher mit Standardlastprofil (SLP) zum 01.05.2022

Strom:

Der Verbrauchspreis der „Grund- und Ersatzversorgung Strom für Letztverbraucher mit Standardlastprofil“ erhöht sich gemäß den Voraussetzungen der §§ 5, 5a StromGVV zum 01. Mai 2022 um 14,52 Cent/kWh netto (17,28 Cent/kWh brutto), ebenfalls erhöht sich der Verbrauchspreis bei Zweitarifzählern außerhalb und innerhalb der Schwachlastzeit. Ihr Grundpreis bleibt stabil.

Anlass der Erhöhung des Verbrauchspreises sind die weiter steigenden Energiebeschaffungspreise.

Im Ergebnis bedeutet dies für Sie als Kunde, dass sich Ihr Strompreis (Arbeits-/Verbrauchspreis) zum 01. Mai 2022 wie in der nachfolgenden Tabelle angegeben ändert:

Eintarif	Kleinverbrauch bis 373 bzw. 456 kWh/Jahr	Haushalts- und landwirtschaftlicher Bedarf	gewerblicher/ beruflicher Bedarf
Ihr bisheriger Verbrauchspreis (brutto)	53,09 Cent/kWh	36,67 Cent/kWh	39,64 Cent/kWh
Ihr neuer Verbrauchspreis (brutto) ab 01.05.2022	70,37 Cent/kWh	53,95 Cent/kWh	56,92 Cent/kWh
Ihr Grundpreis (brutto) ab 01.05.2022	51,31 €/Jahr	112,60 €/Jahr	112,60 €/Jahr

Zweitarif	Haushalts- und Landwirtschaftlicher Bedarf	Gewerblicher/ beruflicher Bedarf
Ihr bisheriger Verbrauchspreis (brutto) außerhalb der Schwachlast (06-22 h)	36,67 Cent/kWh	39,64 Cent/kWh
Ihr neuer Verbrauchspreis (brutto) außerhalb der Schwachlast (06-22 h)	53,95 Cent/kWh	56,92 Cent/kWh
Ihr bisheriger Verbrauchspreis (brutto) innerhalb der Schwachlast (22-06 h)	33,51 Cent/kWh	33,51 Cent/kWh
Ihr neuer Verbrauchspreis (brutto) innerhalb der Schwachlast (22-06 h)	50,79 Cent/kWh	50,79 Cent/kWh
Ihr Grundpreis (brutto) ab 01.05.2022	139,25 €/Jahr	139,25 €/Jahr

Gas:

Der Verbrauchspreis der „Grund- und Ersatzversorgung Gas für Letztverbraucher mit Standardlastprofil“ erhöht sich gemäß den Voraussetzungen der §§ 5, 5a GasGVV zum 01. Mai 2022 um 6,04 Cent/kWh netto (7,19 Cent/kWh brutto). Ihr Grundpreis bleibt stabil.

Anlass der Erhöhung des Verbrauchspreises sind die weiter steigenden Energiebeschaffungspreise

Im Ergebnis bedeutet dies für Sie als Kunde, dass sich Ihr Gaspreis (Arbeits-/Verbrauchspreis) zum 01. Mai 2022 wie in der nachfolgenden Tabelle angegeben ändert:

	Tarif I bis 2.000 kWh/Jahr	Tarif II 2.001 bis 10.000 kWh/Jahr	Tarif III 10.001 bis 100.000 kWh/Jahr
Ihr bisheriger Verbrauchspreis (brutto)	15,09 Cent/kWh	12,71 Cent/kWh	11,76 Cent/kWh
Ihr neuer Verbrauchspreis (brutto) ab 01.05.2022	22,28 Cent/kWh	19,90 Cent/kWh	18,95 Cent/kWh
Ihr Grundpreis (brutto) ab 01.05.2022	28,56 €/Jahr	76,16 €/Jahr	171,36 €/Jahr

Sonderabkommen I	Ihr bisheriger Verbrauchspreis	Ihr neuer Verbrauchspreis ab 01.05.2022
Arbeitspreis	11,58 Cent/kWh (brutto)	18,77 Cent/kWh (brutto)
Grundpreis	349,86 EUR/Jahr (brutto)	349,86 EUR/Jahr (brutto)
Verbrauchsgrenze	100.001 - 600.000 kWh/Jahr	
Sonderabkommen II	Ihr bisheriger Verbrauchspreis	Ihr neuer Verbrauchspreis ab 01.05.2022
Arbeitspreis	11,52 Cent/kWh (brutto)	18,71 Cent/kWh (brutto)
Grundpreis bis 100 KW	714,00 EUR/Jahr (brutto)	714,00 EUR/Jahr (brutto)
Grundpreis ab 100 KW zusätzlich pro KW	7,14 EUR/KW/Jahr (brutto)	7,14 EUR/KW/Jahr (brutto)

Alle Bruttopreise sind gerundet und enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer (derzeit 19 %) sowie alle sonstigen im Jahr 2022 anfallenden Steuern und Abgaben. Gemäß dem Stromsteuergesetz (StromStG) vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 378; 2000 i.S. 147), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2436, 2725), wird die Stromsteuer in der jeweiligen gesetzlich festgelegten Höhe, seit dem 01. Januar 2003 (Regelsteuersatz) in der Höhe von 2,05 Cent/kWh netto (2,44 Cent/kWh brutto), berechnet. In den Entgelten ist die Konzessionsabgabe im Rahmen der „Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabeverordnung – KAV)“ vom 09. Jan. 1992 (BGBl. I S. 12, 407), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 01. November 2006 (BGBl. I S. 2477) enthalten. Die Konzessionsabgabe wird an die von uns direkt versorgten Gemeinden mit folgenden Höchstbeträgen entrichtet: Für die Stromlieferung an Grund- und Ersatzversorgungskunden innerhalb des Schwachlasttarifs 0,61 Cent/kWh; außerhalb des Schwachlasttarifs in Gemeinden bis 25.000 Einwohner 1,32 Cent/kWh, für die Gaslieferung 0,22 Cent/kWh. Vereinbarungen, keine oder nur eine geringe Konzessionsabgabe zu zahlen, haben Vorrang. In diesem Falle werden die Arbeitspreise der Grund- und Ersatzversorgung für die Kunden der jeweiligen Gemeinden entsprechend herabgesetzt. Die abweichenden Arbeitspreise werden in der jeweiligen Gemeinde veröffentlicht. In einzelnen Gemeinden können die Konzessionsabgaben-Höchstsätze aufgrund § 8 KAV während einer Übergangszeit überschritten werden.